



Vom Landesfürsten

- begnadigt
- ernannt
- Vorschlagsrecht
- Amtseid
- Fürstenhauses
- Verfassung
- gewählt
- konstitutionelle
- Landtag
- vertritt
- Fürsten
- teilen
- regieren
- geloben
- Unterschrift
- Wahl
- Staatsoberhaupt
- ernannt
- Genehmigung
- Gesetzesvorschlag
- Staaten
- aufzulösen

Die Rechte der Staatsgewalt sind im Fürsten und im Volk vereinigt.

Aufgabe:

Setze nebenstehend aufgeführte Wörter an der richtigen Stelle im Lückentext ein.

Nach der Verfassung ist unser Land eine _____ Erbmonarchie, d.h. die Nachfolge des Landesherrn geschieht nicht durch _____, sondern wird nach den Hausgesetzen des _____ geregelt.

Fürst und Volk _____ sich in die Rechte. Der Fürst muss vor Regierungsantritt _____, dass er das Land nach der _____ und den übrigen Gesetzen _____ und seine Unversehrtheit erhalten wird. Er ist das _____.

Unter Mitwirkung der Regierung _____ der Fürst Liechtenstein gegenüber anderen _____.

Jedes Gesetz wird nur dann gültig, wenn der Fürst durch seine _____ die _____ erteilt. Verurteilte können vom Fürsten _____ werden. Die Gerichte besitzen ein _____.

Die Richter werden zwar vom Landtag _____, aber vom Fürsten _____. Zur ersten Sitzung des Jahres ruft der Fürst den _____ ein. Wird das Parlament arbeitsunfähig, so steht dem _____ das Recht zu, es _____. Auch die Regierungsmitglieder werden vom Monarchen _____. Der Regierungschef muss in die Hand des Fürsten den _____ ablegen. Ein wichtiges Recht unseres Fürsten ist das Initiativrecht, d.h. er kann durch die Regierung einen _____ dem Landtag vorbringen.